Amtsblatt des Landratsamtes Erding

Vollzug der Wassergesetze;
Ausbau der Staatsstraße 2084 Dorfen—Heldenstein
Errichtung von Straßenentwässerungsanlagen

Im Zuge des Ausbaues der Staatsstraße 2084 Dorfen—Heldenstein von km 13,370 bis km 9,980 werden zur Abführung des Oberflächenwassers umfangreiche Straßenentwässerungsanlagen errichtet. Das anfallende Oberflächenwasser wird in Rasenmulden gesammelt und über Einlaufschächte und Rohrleitungen dem Vorfluter bzw. über Versitzschächte dem Untergrund zugeführt. Als Vorfluter dienen vorhandene offene Gräben (Dränagen), die zur Goldach führen bzw. neu zu erstellende Rohrleitungen zur Goldach. Die Einmündungen der Rohrleitungen in offene Gräben bzw. in die Goldach werden zur Sicherung gegen Auskolken mit Bruchsteinen ausgepflastert.

Von Bau-km 1+950 bis ca. 2+130 wird die Verrohrung eines offenen Grabens notwendig. Dabei wird eine Rohrleitung Ø 100 cm im Durchlaßbereich ausgeführt. Die südseitige Parallelverlegung wird mit Betonrohren Ø 50 cm mit darüberliegender, 30 cm tiefer Flutmulde ausgeführt.

Zur Vermeidung von Staunässe werden an den Einmündungen Längsdurchlässe mit freiem Auslauf angelegt.

Vorhandene Dränageleitungen werden an die geplante Straßenentwässerung bzw. Vorflutleitungen wiederangeschlossen.

Im Bereich der engeren Wasserschutzzone der Wasserversorgung der Isener Gruppe ca. von km 2+300 bis km 2+700 werden zur Vermeidung von Fremdwasserzulauf gedichtete Rohre verwendet.

Das Straßenbauamt Rosenheim hat beim Landratsamt Mühldorf a. Inn für die Einleitung des Oberflächenwassers in die genannten Gewässer die wasserrechtliche Erlaubnis bzw. für die geplante Verrohrung des offenen Grabens die Planfeststellung beantragt. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen während zweier Wochen ab Erscheinen dieses Amtsblattes beim Landratsamt Mühldorf a. Inn, Töginger Str. 18, Zimmer 310, zur Einsichtnahme auf.

Einwendungen gegen das Unternehmen sind zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens innerhalb zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Mühldorf a. Inn schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Nach Ablauf der Frist können die Betroffenen nur noch solche Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung geltend machen, die sie nicht voraussehen konnten (§ 10 Abs. 2 WHG). Vertragliche Ansprüche werden nicht ausgeschlossen.

EAPl. 64 - 641

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Zutageförderung von Grundwasser zum Zweck der Brauchwasserversorgung und für die Einleitung des für die Brauchwasserversorgung geförderten Grundwassers über eine Versorgungsanlage in das Grundwasser.

Der Abwasserzweckverband Erdinger Moos beabsichtigt, nördlich von Eitting eine Kläranlage zu errichten. Zur Durchführung der beabsichtigten Maßnahme, insbesondere jedoch für die notwendige Versorgung mit Brauchwasser, ist es notwendig, Grundwasser zutage zu fördern.

Das Vorhaben erfüllt den Tatbestand einer Gewässerbenutzung gemäß § 2 WHG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Ziffer 6 WHG. Hierfür beabsichtigt das Landratsamt, dem Abwasserzweckverband Erdinger Moos eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 7 WHG in Verbindung mit Art. 16 BayWG zu erteilen.

Das Vorhaben des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos wurde vom Wasserwirtschaftsamt München als amtlichem Sachverständigen begutachtet. Die Planunterlagen wurden überprüft, so daß nunmehr die Bekanntgabe gemäß Art. 78 Abs. 2 und 4 BayWG erfolgen kann.

Die Planunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen zwei Wochen vom Erscheinungstag dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Erding an gerechnet, beim Landratsamt Erding, Lange Zeile 10, I. Stock, Zi.Nr. 39, zur Einsichtnahme auf.

Einwendungen gegen das Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Erding zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, daß Betroffene nach Fristablauf nur noch solche Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen der Anlagen geltend machen können, die sie nicht voraussehen konnten (§ 10 Abs. 2 WHG), und daß vertragliche Ansprüche durch das wasserrechtliche Verfahren nicht ausgeschlossen werden (§ 11 Abs. 2 WHG). Kosten, die durch unbegründete Einwendungen eines Dritten anfallen, können diesem auferlegt werden (Art. 2 Abs. 3 KG).

EAPl 33/642-1

Vollzug des BayNatSchG,
Anpassung bewährter Landschaftsschutzverordnungen an die Reform des Naturschutzrechts

Verordnung zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutze des Sempt- und Schwillachtales im Bereich der Gemeinden Altenerding, Moosinning, Wörth, Ottenhofen und Pastetten, Landkreis Erding

Der Landkreis Erding erläßt aufgrund der Art. 10, 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) folgende mit Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 11. 9. 80 Nr. 820 - 8620 - 2/77 genehmigte

Verordnung:

§ 1

Die Kreisverordnung zum Schutze des Sempt- und Schwillachtales im Bereich der Gemeinden Altenerding, Moosinning, Wörth, Ottenhofen u. Pastetten vom 19. 12. 1966, Amtsblatt des Landkreises Erding Nr. 13 vom 22. 4. 1967 wird wie folgt geändert:

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

(1) Gem. Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 und 6 BayNatSchG kann wegen einer Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die in § 3 genannten Veränderungsverbote verstößt;
2. ohne die in § 3 erforderliche Erlaubnis
   a) Bauten aller Art, auch wenn sie einer baurechtl. Genehmigung oder Anzeige nicht bedürfen,
   b) Zäune und Einfriedungen — ausgenommen Weidezäune und für den Forstbetrieb erforderliche Kulturzäune, soweit Beton nicht verwendet wird —,
   c) Drahtleitungen,
   d) Buden oder Verkaufsstände, errichtet,
   e) Abfälle, Müll oder Schutt an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen ablagert,
   f) Bild- und Schrifttafeln, die nicht auf den Schutz der Landschaft hinweisen, nicht als Ortshinweise oder Warntafeln dienen und sich nicht auf den Straßenverkehr beziehen, anbringt,
   g) außerhalb hierfür zugelassener Plätze lagert oder zeltet,
   h) die Wasserläufe, die Altwassertümpel oder den Grundwasserstand verändert,
   i) Hecken, Gebüsche, Bäume, Baumgruppen, Alleen und Gehölze beseitigt,
   k) Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben sowie Fischteiche anlegt oder sonst die Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen verändert,
   l) Wohnwagen aufstellt.
3. Maßnahmen, die nicht gem. § 3 einer Erlaubnis bedürfen, nicht oder nicht rechtzeitig gem. § 4 anzeigt;
4. Auflagen zuwiderhandelt, unter denen eine Befreiung von den Vorschriften dieser Verordnung gem. Art. 49 BayNatSchG erteilt wurde.

(2) Gem. Art. 52 Abs. 2 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in schweren Fällen bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, belegt werden, wer Auflagen zuwiderhandelt, unter denen eine Ausnahme gem. § 5 und § 6 erteilt wurde.

(3) Für die Einziehung von Gegenständen gilt Art. 53 BayNatSchG.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erding, 1. 10. 1980
Landratsamt Erding
Zehetmair, Landrat

EAPl 40/174-1

Verordnung zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Eicherloh und Umgebung, Landkreis Erding

Der Landkreis Erding erläßt aufgrund der Art. 10, 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetztes (BayNatSchG) folgende mit Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 11. 9. 80 Nr. 820 - 8620 - 2/77 genehmigte

Verordnung:

§ 1

Die Kreisverordnung zum Schutze von Eicherloh und Umgebung vom 18. 4. 1955, Amtsblatt des Landkreises Erding Nr. 16 vom 23. 4. 1955 wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

(1) Gem. Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 und 6 BayNatSchG kann wegen einer Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die in § 3 genannten Veränderungsverbote verstößt;
2. ohne die gem. § 4 erforderliche Zustimmung folgende Maßnahmen durchführt:
   a) Kahlschläge und Saumhiebe
   b) die Beseitigung von Laubholz an den Waldrändern
   c) die Neuanpflanzung von Nadelholz vor Laubwaldrändern
   d) die Herabsetzung des Laubholzanteils im Park
3. Auflagen zuwiderhandelt, unter denen eine Befreiung von den Vorschriften dieser Verordnung gem. Art. 49 BayNatSchG erteilt wurde.

(2) Gem. Art. 52 Abs. 2 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in schweren Fällen bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer Auflagen zuwiderhandelt, unter denen eine Ausnahme gem. § 5 erteilt wurde.

(3) Für die Einziehung von Gegenständen gilt Art. 53 BayNatSchG.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erding, 1. 10. 1980
Landratsamt Erding
Zehetmair, Landrat

EAPl 40/174-1

Verordnung zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutze des Quellgebiets der Schwillach im Bereich der Gemeinden Pastetten und Ottenhofen, Landkreis Erding

Der Landkreis Erding erläßt aufgrund der Art. 10, 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) folgende mit Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 11. 9. 80 Nr. 820 - 8620 - 2/77 genehmigte

Verordnung:

§ 1

Die Kreisverordnung zum Schutze des Quellgebietes der Schwillach im Bereich der Gemeinden Pastetten und Ottenhofen vom 24. 9. 1964, Amtsblatt des Landkreises Erding Nr. [illegible], geändert mit Verordnung vom 11. 3. 1970, Amtsblatt des Landkreises Erding Nr. 9 vom 26. 3. 1970 wird wie folgt geändert:

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

(1) Gem. Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 und 6 BayNatSchG kann wegen einer Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die in § 2 genannten Veränderungsverbote verstößt;
2. ohne die gem. § 3 erforderliche Erlaubnis
   a) Bauten aller Art, auch wenn sie einer baurechtl. Genehmigung oder Anzeige nicht bedürfen,
   b) Zäune und Einfriedungen — ausgenommen Weidezäune und für den Forstbetrieb erforderliche Kulturzäune, soweit Beton nicht verwendet wird —,
   c) Drahtleitungen,
   d) Buden und Verkaufsstände, errichtet,
   e) Abfälle, Müll oder Schutt an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen ablagert,
   f) Bild- und Schrifttafeln, die nicht auf den Schutz der Landschaft hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder sich auf den Straßenverkehr beziehen, anbringt,
   g) außerhalb hierfür zugelassener Plätze lagert oder zeltet,
   h) Tümpel oder Teiche beseitigt
   i) Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben sowie Fischteiche anlegt,
   j) Wohnwagen aufstellt;
3. Maßnahmen, die nicht gem. § 3 einer Erlaubnis bedürfen, nicht oder nicht rechtzeitig gem. § 4 anzeigt;
4. Auflagen zuwiderhandelt, unter denen eine Befreiung von den Vorschriften dieser Verordnung gem. Art. 49 BayNatSchG erteilt wurde.

(2) Gem. Art. 52 Abs. 2 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in schweren Fällen bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer Auflagen zuwiderhandelt, unter denen eine Ausnahme gem. § 5 und § 6 erteilt wurde.

(3) Für die Einziehung von Gegenständen gilt Art. 53 BayNatSchG.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

EAPl 40/174-1

Verordnung zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutze der „Kempfinger Lohe" bei Eichenried, Gemeinde Moosinning, Landkreis Erding

Der Landkreis Erding erläßt aufgrund der Art. 10, 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) folgende mit Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 11. 9. 80 Nr. 820 - 8620 - 2/77 genehmigte

Verordnung:

§ 1

Die Kreisverordnung zum Schutz der „Kempfinger Lohe" bei Eichenried, Gemeinde Moosinning vom 28. 5. 1973, Amtsblatt des Landkreises Erding Nr. 19 vom 7. 6. 1973 wird wie folgt geändert:

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

(1) Gem. Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 und 6 BayNatSchG kann wegen einer Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die in § 2 genannten Veränderungsverbote verstößt;
2. ohne die gem. § 3 erforderliche Erlaubnis folgende Maßnahmen durchführt:
   a) das Lagern, Zelten und Aufstellen von Wohnwagen sowie das Ablagern von Müll, Schutt und sonstigen Abfällen an anderen als den hierfür vorgesehenen Plätzen;
   b) die Errichtung von Draht- und Rohrleitungen;
   c) die Veränderung von Tümpeln, Teichen, Gewässern oder des Grundwasserstandes sowie das Anlegen von Fischweihern;
   d) das Fahren und Parken von Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen außerhalb der dem öffentl. Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze;
   e) der Eintrieb von Weidevieh;
   f) das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln, insbesondere auch von Werbevorrichtungen, soweit sie nicht auf den Schutz der Landschaft hinweisen.
3. Auflagen zuwiderhandelt, unter denen eine Befreiung von den Vorschriften dieser Verordnung gem. Art. 49 BayNatSchG erteilt wurde.

(2) Gem. Art. 52 Abs. 2 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in schweren Fällen bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, belegt werden, wer Auflagen zuwiderhandelt, unter denen eine Ausnahme gem. § 5 erteilt wurde.

(3) Für die Einziehung von Gegenständen gilt Art. 53 BayNatSchG.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erding, 1. 10. 1980
Landratsamt Erding
Zehetmair, Landrat

EAPl 40/174-1

Verordnung zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutze der ausgetorften Moorfläche bei Klösterlschwaige in der Gemeinde Notzing, Landkreis Erding

Der Landkreis Erding erläßt aufgrund der Art. 10, 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) folgende mit Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 11. 9. 80 Nr. 820 - 8620 - 2/77 genehmigte

Verordnung:

§ 1

Die Kreisverordnung zum Schutze einer ausgetorften Moorfläche bei Klösterlschwaige in der Gemeinde Notzing vom 25. 1. 1954, Amtsblatt des Landkreises Erding Nr. 4 vom 30. 1. 1954 wird wie folgt geändert:

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

(1) Gem. Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 und 6 BayNatSchG kann wegen einer Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die in § 3 genannten Veränderungsverbote verstößt;
2. ohne die gem. § 4 erforderliche Zustimmung folgende Maßnahmen durchführt:
   a) jede das Landschaftsbild beeinflussende Veränderung der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen außer dem ausgenommenen Torfstich,
   b) in den Strauchbeständen die Vornahme von Kahlschlägen und die völlige Entfernung des Laubholzes, um die Erhaltung der Sträucher zu sichern.
3. landschaftl. Verunstaltungen entgegen § 6 auf Anordnung der Naturschutzbehörde nicht beseitigt.
4. Auflagen zuwiderhandelt, unter denen eine Befreiung von den Vorschriften dieser Verordnung gem. Art. 49 BayNatSchG erteilt wurde.

(2) Gem. Art. 52 Abs. 2 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in schweren Fällen bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, belegt werden, wer Auflagen zuwiderhandelt, unter denen eine Ausnahme gem. § 5 Satz 2 erteilt wurde.

(3) Für die Einziehung von Gegenständen gilt Art. 53 BayNatSchG.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erding, 1. 10. 1980
Landratsamt Erding
Zehetmair, Landrat

EAPl 40/174-1

Verordnung zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutze des Bachlaufes der Altach bei Notzing, Landkreis Erding

Der Landkreis Erding erläßt aufgrund der Art. 10, 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) folgende mit Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 11. 9. 1980 Nr. 820 - 8620 - 2/77 genehmigte;

Verordnung:

§ 1

Die Kreisverordnung zum Schutz des Bachlaufes der Altach bei Notzing vom 31. 10. 1953, Amtsblatt des Landkreises Erding Nr. 44 vom 7. 11. 1953 wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

(1) Gem. Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 und 6 BayNatSchG kann wegen einer Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die in § 3 genannten Veränderungsverbote verstößt,
2. ohne die gem. § 4 erforderliche Zustimmung folgende Maßnahmen durchführt:
   a) die Vornahme von Veränderungen an dem Wasserlauf, seines Uferbereiches, des Uferbewuchses sowie jede Veränderung des Wasser- insbesondere Grundwasserbestandes durch Gräben, Wasserableitungen, Dränagen und dgl., ausgenommen die vorgeschriebene Bachauskehr. Bei Räumung des Bachlaufes der Altach mittels Bagger ist vorher die Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde einzuholen.
   b) jede das Landschaftbild beeinflussende Veränderung der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, insbesondere an den Bachufern,
   c) der Bau von Drahtleitungen.
3. Auflagen zuwiderhandelt, unter denen eine Befreiung von den Vorschriften dieser Verordnung gem. Art. 49 BayNatSchG erteilt wurde.

(2) Gem. Art. 52 Abs. 2 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in schweren Fällen bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, belegt werden, wer Auflagen zuwiderhandelt, unter denen eine Ausnahme gem. § 5 Satz 2 erteilt wurde.

(3) Für die Einziehung von Gegenständen gilt Art. 53 BayNatSchG.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erding, 1. 10. 1980
Landratsamt Erding
Zehetmair, Landrat

EAPl 40/174-1

Verordnung zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutze des Bachlaufes der Dorfen im Bereich des ehemaligen Stauwehrs bei Eitting, Landkreis Erding

Der Landkreis Erding erläßt aufgrund der Art. 10, 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) folgende mit Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 11. 9. 1980 Nr. 820 - 8620 - 2/77 genehmigte

Verordnung:

§ 1

Die Kreisverordnung zum Schutze des Bachlaufes der Dorfen im Bereich des ehemaligen Stauwehrs bei Eitting vom 7. 3. 1955, Amtsblatt des Landkreises Erding Nr. 10 vom 12. 3. 1955 wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

(1) Gem. Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 und 6 BayNatSchG kann wegen einer Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die in § 3 genannten Veränderungsverbote verstößt;
2. Auflagen zuwiderhandelt, unter denen eine Befreiung von den Vorschriften dieser Verordnung gem. Art. 49 BayNatSchG erteilt wurde.

(2) Gem. Art. 52 Abs. 2 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in schweren Fällen bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer Auflagen zuwiderhandelt, unter denen eine Ausnahme gem. § 5 Satz 2 erteilt wurde.

(3) Für die Einziehung von Gegenständen gilt Art. 53 BayNatSchG.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erding, 1. 10. 1980
Landratsamt Erding
Zehetmair, Landrat

EAPl 40/174-1

Verordnung zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutze der Eichenallee östlich Siggenhofen, Gemeinde Ottenhofen, Landkreis Erding

Der Landkreis Erding erläßt aufgrund der Art. 10, 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) folgende mit Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 11. 9. 1980 Nr. 820 - 8620 - 2/77 genehmigte

Verordnung:

§ 1

Die Kreisverordnung zum Schutze der Eichenallee östlich von Siggenhofen, Gemeinde Ottenhofen, vom 29. 8. 1955, Amtsblatt des Landkreises Erding Nr. 38 vom 3. 9. 1955 wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

(1) Gem. Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 und 6 BayNatSchG kann wegen einer Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die in § 3 genannten Veränderungsverbote verstößt;
2. ohne die gem. § 4 erforderliche Zustimmung Drahtleitungen im Schutzgebiet errichtet
3. Auflagen zuwiderhandelt, unter denen eine Befreiung von den Vorschriften dieser Verordnung gem. Art. 49 BayNatSchG erteilt wurde.

(2) Gem. Art. 52 Abs. 2 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in schweren Fällen bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, belegt werden, wer Auflagen zuwiderhandelt, unter denen eine Ausnahme gem. § 5 erteilt wurde.

(3) Für die Einziehung von Gegenständen gilt Art. 53 BayNatSchG.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erding, 1. 10. 1980
Landratsamt Erding
Zehetmair, Landrat

EAPl 40/174-1

Verordnung zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutze des Baumbestandes am Schwarzgraben (genannt auch Felbergraben) bei dem Einödhof Felben, Gemeinde Fraunberg, Landkreis Erding.

Der Landkreis Erding erläßt aufgrund der Art. 10, 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) folgende mit Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 11. 9. 80 Nr. 820 - 8620 - 2/77 genehmigte

Verordnung:

§ 1

Die Kreisverordnung zum Schutze des Baumbestandes am Schwarzgraben (genannt auch Felbergraben) bei dem Einödhof Felben, Gemeinde Fraunberg vom 20. 1. 1966, Amtsblatt des Landkreises Erding Nr. 2 vom 22. 1. 1966, geändert durch die Kreisverordnung vom 11. 3. 1970, Amtsblatt des Landkreises Erding Nr. 9 vom 26. 3. 1970, wird wie folgt geändert:

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

(1) Gem. Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 und 6 BayNatSchG kann wegen einer Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die in § 2 genannten Veränderungsverbote verstößt;
2. ohne die gem. § 3 erforderliche Erlaubnis
   a) Bauten aller Art, auch wenn sie einer baurechtl. Genehmigung oder der Anzeige nicht bedürfen,
   b) Einfriedungen (Zäune), ausgenommen Weidezäune,
   c) Drahtleitungen,
   d) Buden oder Verkaufsstände errichtet,
   e) Abfälle, Müll oder Schutt ablagert,
   f) den Wasserlauf selbst oder den Grundwasserstand verändert,
   g) den Baum- oder Strauchbestand beseitigt,
   h) Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben sowie Fischteiche anlegt oder sonst die Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen verändert
   i) Wohnwagen abstellt;
3. Maßnahmen, die nicht gem. § 3 einer Erlaubnis bedürfen, nicht oder nicht rechtzeitig gem. § 4 anzeigt;
4. Auflagen zuwiderhandelt, unter denen eine Befreiung von den Vorschriften dieser Verordnung gem. Art. 49 BayNatSchG erteilt wurde.

(2) Gem. Art. 52 Abs. 2 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in schweren Fällen bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer Auflagen zuwiderhandelt, unter denen eine Ausnahme gem. § 6 erteilt wurde.

(3) Für die Einziehung von Gegenständen gilt Art. 53 BayNatSchG.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erding, 1. 10. 1980
Landratsamt Erding
Zehetmair, Landrat

EAPl 40/174-1